

Merkblatt

(5 /12)

zum Antrag auf Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) – Kanalanschluss in Neubaugebieten mit modifiziertem/qualifiziertem Trennsystem

- zur Ableitung von häuslichem Schmutzwasser sowie
- zur Versickerung, Rückhaltung und Ableitung von Oberflächen- und Niederschlagswasser

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf:

- den Bestimmungen des Kaufvertrages
- der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil
- den Vorgaben des Bebauungsplanes bezüglich der erforderlichen Versickerung/Behandlung von Niederschlagswasser
- den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen zur ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die nachfolgenden Ausführungen sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Sämtliches auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück anfallendes Schmutzwasser ist in Rohrleitungen zu sammeln (Grundstücksentwässerungsanlage) und über den Grundstücksanschluss (die Hausanschlussleitung) der öffentlichen Abwasseranlage/-Kanal zuzuleiten.

In diesen Grundstücksanschluss (Hausanschlussleitung) und somit in die öffentliche Abwasseranlage darf nur das häusliche Schmutzwasser des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes eingeleitet werden.

Nicht eingeleitet werden darf:

- **das Überlaufwasser aus Regenwasserzisternen**
- **das überschüssige Niederschlagswasser und sonstiges Oberflächenwasser**
- **das Wasser aus Sickerleitungen und Hausdrainagen**

Übergabestelle ist der im Zuge der Erschließungsmaßnahme von Seiten der Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerke – unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze installierte Kontroll- und Revisionsschacht. Er ist Teil des Grundstücksanschlusses.

Zum vereinfachten Anschluss an den Kontroll- und Revisionsschacht ist im Zuge der Erschließungsmaßnahme vom Kontroll- und Revisionsschacht noch ein ca. 1,00 m langes Anschlussrohrstück (DN 150) zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage mittels KG-Rohr (DN 150) verlegt worden.

Während der Bauphase, insbesondere bei der Freilegung dieser Anschlussrohrleitung, ist darauf zu achten, dass kein Schaden an dem vorgenannten Kontroll- und Revisionsschacht oder der Leitung entsteht. Gegebenenfalls sind durch den Anschlussnehmer geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch bei der Anpassung der Schachtoberkante an das Gelände.

Zu diesem Zwecke kann das Oberteil des Schachtes teleskopartig, je nach Bedarf, verschoben werden. Bei auftretenden Schwierigkeiten sind die Verbandsgemeindewerke unverzüglich zu informieren.

Eventuelle Schäden an Teilen des vorgenannten Grundstücksanschlusses gehen zu Lasten des Anschlussnehmers/Grundstückseigentümers.

Vor der endgültigen Inbetriebnahme erfolgt eine Abnahme durch die Verbandsgemeindewerke. Der Kontroll- und Revisionsschacht ist Übergabestelle von der Grundstücksentwässerungsanlage zum Grundstücksanschluss.

Der Verbandsgemeinde bzw. den Verbandsgemeindewerken oder einem beauftragten Dritten steht zu Kontroll- und Unterhaltungszwecken das jederzeitige Zugangsrecht zum Schacht zu. Der Eigentümer wird hierüber vorab informiert.

Die Abdeckung des Kontrollschachtes bzw. die Zugangsmöglichkeit zu dem Kontrollschacht, ist zu jedem Zeitpunkt erkennbar freizuhalten.

Die Abdeckung wurde im Zuge der Erschließungsmaßnahme verschlossen.

Es ist darauf zu achten, dass diese Abdeckung sich jederzeit in einem ordnungsgemäß verschlossenen Zustand befindet, damit insbesondere Kinder keinen Schaden erleiden!

Die Fertigstellung des Anschlusses an den Kontroll- und Revisionsschacht ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen, damit zu gegebener Zeit die vorgenannte Abnahme durch die Verbandsgemeindewerke erfolgen kann.

Die Abnahme erfolgt spätestens zum Zeitpunkt des endgültigen Wasserzählereinbaues. Hierbei wird insbesondere überprüft, ob die geforderte ordnungsgemäße Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt ist. Schäden, die aus der nicht ordnungsgemäßen Trennung entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers/Grundstückseigentümers.

In solchen Fällen wird durch die Verbandsgemeinde auf jeden Fall eine ordnungsgemäße Trennung gefordert werden, die der Anschlussnehmer zu seinen Lasten durchzuführen hat – auch nachträglich.

Des Weiteren gehen eventuelle Schäden an dem Kontroll- und Revisionsschacht oder Grundstücksanschlussleitung, die durch den Anschlussnehmer bzw. einen von ihm beauftragten Dritten entstehen, zu Lasten des Anschlussnehmers.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung unberührt. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes zu behandeln.

Grundsatz ist hierbei die größtmögliche Rückhaltung und Versickerung auf dem Grundstück. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann je nach Einzelfall eine Ableitung über die sonstigen bereitgestellten Systeme, Gräben, Rückhalte- oder Versickerungsmulden und Rohrleitungen erfolgen.
(Siehe beigefügte Beispiele)

Auch hier ist darauf zu achten, dass diese Anlagen keinen Schaden nehmen und möglicherweise auf Dauer nicht mehr nutzbar sind bzw. in ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere im Zuge der Ausschachtungsarbeiten, beeinträchtigt werden.

In Anlage beigefügt ist eine Beispielskizze sowie eine Skizze zur Verdeutlichung der erforderlichen Maßnahmen zur Ableitung von häuslichem Schmutzwasser bzw. zur Versickerung, Rückhaltung und Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächen- und Niederschlagswassers.

Einer besonderen Ausführung bedarf es in einigen Fälle den Grundstückszufahrten/-zugängen.

Dies trifft jedoch dort nur auf Grundstücke zu, bei denen entlang der Straße sich eine Entwässerungsmulde befindet. In diesen Fällen wird, wie im Kaufvertrag dargelegt, seitens der Verbandsgemeindewerke ein duktiles Gussrohr in einer Länge von ca. 4,00 m zur Herstellung einer Grundstückszufahrt dem Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer kostenfrei bereitgestellt.

Zwingend erforderlich ist die Vorlage eines aussagefähigen *Entwässerungsplanes*.

Dies betrifft sowohl die Ableitung des Schmutzwassers als auch die Behandlung des Niederschlagswassers.

Falls dieser im Zuge der eingereichten Bauantragsunterlagen nicht mit eingereicht wurde, ist er spätestens vor der Herstellung der vorgenannten Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage vorzulegen.

Anlagen